



A M T S B O T E

der Stadt Bergen auf Rügen

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen – kostenloses Exemplar
Nr. 03 - 19. Jahrgang – 07. März 2013

Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6

Inhalt: Bekanntmachung der Offenlegung der Grenzniederschrift



Dipl.-Ing. Jan-Christoph Unger
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Ringstraße 18a, 18528 Bergen auf Rügen

Geschäftsbuchnummer: 12006
Auskunft erteilt: Herr Unger

Telefon: (03838) 828737
Telefax: (03838) 828946

Bergen, den 28.02.2013

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Grenzniederschrift

Für die Grundstücke in der

Gemeinde: Stadt Bergen, OT Neklade
Gemarkung: Neklade
Flur: 1
Flurstück: 6
Lage: Feldlage, westlich von
Neklade Nr. 14
Eigentümer: Herr Prof. Dr. Oloffs, Peter Christian
Herr Dr. Oloffs, Jürgen
Herr Oloffs, Olaff
Frau Oloffs, Tatjana

Gemeinde: Stadt Bergen, OT Neklade
Gemarkung: Neklade
Flur: 1
Flurstück: 7
Lage: Feldlage, westlich von
Neklade Nr. 14
Eigentümer: Herr Schultz, Alfred

wird von mir ein Grenzfeststellungs- / Abmarkungsverfahren nach §31 Abs. 2 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-VS. 713) durchgeführt.

Da die Anschriften der Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger der oben aufgeführten Grundstücke nicht ermittelt werden konnte, wird gemäß §31 Abs. 3 des GeoVermG M-V den Beteiligten die Feststellung von Grenzpunkten durch Offenlegung der Grenzniederschrift bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen des

**Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
Dipl.-Ing. Jan-Christoph Unger
Ringstraße 18a, 18528 Bergen auf Rügen**

zu den Geschäftszeiten: 8:00 bis 16:00 in der Zeit vom 15.03.2013 bis zum 15.04.2013
Die Grenzniederschrift kann nach telefonischer Vereinbarung unter 03838-828737 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen die Feststellung von Grenzpunkten ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Vermessungsstelle eingelegt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass:

1. bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Widerspruchsfrist bei der o.g. Vermessungsstelle eingegangen ist,
2. die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Feststellung der Grenzpunkte als richtig bestätigt.

Bergen auf Rügen, 06. März 2013

Andrea Köster
Bürgermeisterin

*Herausgeber und Druck: Stadt Bergen auf Rügen
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen*

*Telefon: 03838/811 352
Telefax: 03838/811 222*

Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6 oder im Abonnement gegen Versandkosten.

Erscheinungsweise: nicht regelmäßig – Ankündigung des Erscheinens erfolgt donnerstags in der Ostsee-Zeitung

